

# Stenographisches Protokoll.

## 16. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 27. Juni 1963.

### Inhalt :

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 385).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 385).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 385).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Übernahme der Landeshaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der Gemeinde Kurort Semmering bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufzunehmendes Darlehen von 17.000.000 Schilling. Berichterstatter Abg. Schneider (Seite 385); Redner: Abg. Czidlik (Seite 386), Landeshauptmannstellvertreter Hirsch (Seite 387); Abstimmung (Seite 389).

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1962. Berichterstatter Abg. Graf (Seite 389); Abstimmung (Seite 390).

Antrag des Fürsorgeausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das niederösterreichische Karenzurlaubsgesetz abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Mondl (Seite 390); Redner: Frau Abg. Schulz (Seite 390); Abstimmung (Seite 391).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1963/64 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich. Berichterstatter Frau Abg. Kömer (Seite 391); Abstimmung (Seite 393).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wr. Neustadt, Zahl U 873/63 vom 5. Juni 1963, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abg. Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 StG. Berichterstatter Dipl.-Ing. Hirman (Seite 393); Redner: Abg. Staatssekretär Rösch (Seite 393), Abg. Schlegl (Seite 394), Abg. Hechenblaickner (Seite 396), Abg. Maurer (Seite 396); Abstimmung Seite 396).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über eine Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung. Berichterstatter Abg. Dipl.-Ing. Hirman (Seite 396); Abstimmung (Seite 397).

Antrag des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Laferl, Cipin, Dienbauer, Schwarzott, Schulz, Tesar und Genossen, betreffend die Harzwirtschaft in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Dienbauer (Seite 397); Redner: Abg. Laferl (Seite 398); Abstimmung (Seite 398).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Dienbauer, Dipl.-Ing. Robl, Laferl, Müllner, Schlegl, Dipl.-Ing. Hirman und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des niederösterreichischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes. Berichterstatter Abg. Laferl (Seite 398); Abstimmung (Seite 400).

PRXSIDENT TESAR (um 14 Uhr 2 Minuten):

Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufzulegen;

es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich Herr Landeshauptmann Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl und Herr Abg. Sigmund entschuldigt.

Herr Abg. Fraissl hat mit Schreiben vom 19. Juni 1963 um einen Urlaub in der Zeit vom 22. Juni bis 6. Juli 1963 angesucht. Ich habe ihm laut § 19 der Landtagsgeschäftsordnung diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Wie bereits angekündigt, stelle ich die im Wirtschaftsausschuß, Zahl 453, und im Kommunalausschuß, Zahl 496, am 26. Juni 1963 verabschiedeten Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. — Keine Einwendung. — Der abgeänderte Antrag, Zahl 453, sowie die Anträge des Wirtschaftsausschusses und Kommunalausschusses liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das nö. Sprengelhebammengesetz abgeändert wird.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan für das Schuljahr 1963/64 für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

PRASIDENT TESAR (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Schneider, die Verhandlung zur Zahl 507 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. SCHNEIDER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Übernahme der Landeshaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der Gemeinde Kurort Semmering bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufzunehmendes Darlehen von S 17.000.000, zu berichten.

Der Finanzausschuß hat in dieser Angelegenheit am Freitag, 14. Juni 1963, getagt und ist einvernehmlich mit positiver Stellungnahme zu diesem Antrag aus der Verhandlung gegangen. Es geht darum, daß die Gemeinde Semmering sich sehr bemüht, die Schäden der Besatzungsmacht zu beseitigen und diesem Luftkurort den ihm gebüh-

renden Rang zu verschaffen. Nun gibt es Bestrebungen, die unerwünschte Verbauungen beinhalten, und die Gemeinde versucht, zur Erhaltung der Naturschönheiten dieses Gebietes diese Bestrebungen durch Grundkauf zu verhindern.

Der international bekannte Kurort Semmering ist mit allen Kräften bemüht, die Schäden der Besatzungsmacht zu beseitigen und wieder den ihm gebührenden Rang im internationalen Fremdenverkehr einzunehmen. Der Wert dieses Kurortes liegt nun nicht nur in einer entsprechenden Ausgestaltung der Hotels und Beherbergungsstätten, sondern vor allem auch in seinem Umland, welches ihn neben seiner Höhenlage zu einem Luftkurort ersten Ranges stempelt. Naturgemäß ist aber die Erhaltung dieses Umlandes, insbesondere der noch vorhandenen Waldbestände und die Verhinderung unerwünschter Verbauungen und Besiedelungen, wie sie in der derzeitigen Hochkonjunktur leider immer wieder angestrebt werden, von größter Bedeutung.

Mit Unterstützung des Landes konnten die Verwaltungsbehörden bisher, auch unter Heranziehung aller gesetzlich möglichen Mittel bis in die letzte Instanz, beabsichtigte Rodungen zwecks Gewinnung von Bauland an ungeeigneten Stellen noch verhindern. Nun endet naturgemäß dieses landschaftlich hervorragende und zu Erholungszwecken besonders geeignete Gebiet nicht an der Landesgrenze, vielmehr erstrecken sich die erhaltungswürdigen Landschaftsteile auch südlich der Landesgrenze auf steirischem Gebiet, welches in dem oberen Teil westlich der Paßhöhe noch ziemlich unverbaut ist und für Erholungssuchende sowohl im Sommer durch die Möglichkeit ausgedehnter Spaziergänge in unberührter Landschaft als auch im Winter durch das Vorhandensein eines für den Schisport bestens geeigneten Geländes einen besonderen Wert darstellt.

Die Verhinderung unerwünschter Verbauungen in diesem Gebiet ist für den Kurort Semmering eine Lebensnotwendigkeit. Damit die auf der niederösterreichischen Seite bisher mit Erfolg verhinderte Besiedelung von Wald und Wiesen nicht auf steirischem Gebiet Platz greift, will die Gemeinde Semmering mit den Eigentümern Kaufverträge abschließen und des Gelände erwerben.

Ein Großteil des Wintersportgeländes, welches für den niederösterreichischen Fremdenverkehr von eminenter Bedeutung ist, liegt einerseits auf steirischem Gebiet und steht andererseits in fremdem Eigentum. Durch die beabsichtigten Grundkäufe würden gleichzeitig geeignete Tauschgründe erworben werden, um dieses Gelände ins Eigentum der Gemeinde Semmering übertragen zu können.

Die Entwürfe der Kaufverträge, für welche Vorverträge ursprünglich vom Land Niederösterreich

abgeschlossen wurden und in welche die Gemeinde Semmering anstelle des Landes eingetreten ist, wurden durch das Amt der nö. Landesregierung bereits erstellt. Die Gemeinde hat nunmehr für die notwendige Kapitalaufbringung zur Erledigung des Kaufpreises eine Darlehenssumme von der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien über einen Betrag von S 17.000.000 mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Vorhineinverzinsung von derzeit  $7\frac{1}{4}\%$  p. a. (höchstens  $11\frac{1}{4}\%$  p. a.) unter der Bedingung erhalten, daß das Land Niederösterreich hierfür die Bürgschaft gemäß § 1357 ABGB übernimmt. Die Gemeinde hat sich ihrerseits mit Erklärung vom 24. 10. 1962 verpflichtet, nicht nur sämtliche Lasten, die aus der Übernahme der genannten Grundstücke in ihr Eigentum entstehen, zu tragen, sondern verpflichtet sich darüber hinaus, auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Abschluß des Kaufvertrages über die in dem Kaufvertrag enthaltenen Grundflächen und Objekte ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der nö. Landesregierung keine Verfügungen zu treffen, die Widmung dieser Grundflächen zu ändern oder diese Flächen an Dritte zu verkaufen. Die Landeshaftung wäre einerseits an diese Erklärung, andererseits zusätzlich noch an folgende Auflage zu binden:

„Die Gemeinde Semmering verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um für die als Bauland verwertbaren Grundstücksteile des Kaufgegenstandes ehe baldigst geeignete Käufer zu finden, um diese Grundstücke zu möglichst günstigen Preisen rasch abzuverkaufen. Sie verpflichtet sich ferner, alle Erlöse, die aus dem Verkauf der Kaufgegenstände erzielt werden, unverzüglich zur Kreditrückzahlung zu verwenden und nicht zu anderen Zwecken heranzuziehen.“

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von der Gemeinde Kurort Semmering bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufzunehmendes Darlehen von S 17.000.000 die Haftung des Landes gemäß § 1357 ABGB auszusprechen.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt der Herr Abg. Czidlik.

ABG. CZIDLİK: Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Die zahlungskräftigen Gäste des international bekannten Kurortes Semmering kamen in der Zeit vor dem

Kriege und in der Zwischenzeit in der Hauptsache aus Ländern, die heute hinter dem Eisernen Vorhang liegen. Die letzten derartigen Gäste, die kurz vor Beendigung des Krieges noch am Semmering waren, waren das Oberkommando der ungarischen Hilfsarmee Hitlers und einige Mitglieder der Satellitenregierung Hitler-Ungarns. Da sich auch die kämpfende Front vor Kriegsende wochenlang über die Hänge des Semmerings zog, wurden dort schwerste Zerstörungen angerichtet, und die Devastation in der Nachkriegszeit vollendete das Bild der Zerstörung. Die provisorische und später dann die gewählte Gemeindevertretung traten fürwahr ein hoffnungsloses Erbe an, doch ihr zäher Wille und ihr erschütterlicher Glaube an die Bedeutung des Semmerings vollbrachten ein wahres Wunder.

Die Zeit des Nobelkurortes war natürlich vorbei, aber die Gemeindevertretung, in der Mehrheit einfache Arbeiter und Angestellte, erkannte die nun notwendig gewordene Strukturänderung und begann noch in den kritischen Jahren, den Fremdenverkehr wieder in Fluß zu bringen. Zur Ehre der Schoeller-Arbeiter und -Angestellten muß gesagt werden, daß sie es waren, die damals, als es noch nicht ungefährlich war, einen Urlaub auf dem Semmering zu verbringen, dort ihre Ferien verlebten und somit begannen, den Fremdenverkehr zu beleben. Die erste Erleichterung für den Semmering trat im Jahre 1950 ein. Sie werden sich noch erinnern, daß die unrühmlich bekannte Demarkationslinie quer über den Semmering verlief. In Semmering, wo nach dem Ende des Krieges 400 Einwohner gezählt wurden, waren fallweise oft bis zu 6.000 Mann Besatzung; es war jedes Haus besetzt. Die erste Hilfe kam 1950, als unser unvergeßlicher Innenminister Oskar Helmer, unterstützt von Landeshauptmann Figl, beim Oberkommando der Besatzung vorsprach und gewisse Erleichterungen durchsetzen konnte. Doch der eigentliche Beginn des Ausbaues des Semmerings konnte erst nach Erlangung des Staatsvertrages erfolgen. Von diesem Zeitpunkte an hat sich auch der Fremdenverkehr auf dem Semmering lebhaft entwickelt. Im Jahre 1953 wurden der Sessellift auf den Hirschenkogel und ein Schleiflift gebaut. Nach Abschluß des Staatsvertrages wurden Wasserleitungen ausgebaut, Beleuchtungsanlagen hergestellt, mehrere Schiabfahrten und Promenaden errichtet, worauf eine stürmische Aufwärtsentwicklung des Fremdenverkehrs erfolgte. Die schon in den ersten Jahren erfaßte neue Strukturänderung wurde tatkräftig fortgesetzt, und es gelang der rührigen Gemeindevertretung, eine Reihe von Institutionen der Arbeiter und Angestellten dazu zu bewegen, ihr Urlaubsziel auf den Semmering zu verlegen. So haben die Privatangestellten mit ihrem Haus, die Arbeiter und Angestellten der Firma Semperit mit ihrem „Silberschlüssel“, die UMV mit dem

„Palace-Hotel“, die Bundesangestellten mit dem Kurhaus, die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten mit dem „Haus Mary“ sowie die Gebietskrankenkasse mit dem „Sonnenwendheim“ am Semmering Erholungsstätten; ständig kommen erholungsuchende Arbeiter und Angestellte in das Semmeringgebiet. Diese Einrichtungen brachten der Gemeindeverwaltung ein gesundes finanzielles Rückgrat. Nichtsdesto-trotz ist immer noch Platz geblieben, um Häuser für zahlungskräftige Gäste aus dem In- und besonders aus dem Ausland zu reservieren. Bei der Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die Landesgesellschaft NEWAG der rührigen Gemeindevertretung einen Vertrauensbeweis dadurch erbrachte, daß sie Dutzende Millionen in das Nobelhotel Panhans investierte und somit auch einen gewissen Beitrag zum Ausbau des Semmerings leistete. Die 1400 Einwohner des Semmerings finden eine Erwerbs- und Existenzmöglichkeit. Im Jahre 1962 wurden bereits 278.000 Übernachtungen gezählt. Während beispielsweise im Jahre 1961 10.000 Ausländerübernachtungen und im Jahre 1962 bereits 25.000 zu verzeichnen waren, sind es heute im Vergleich zum Vorjahr bereits wieder 17.000 Nächtigungen mehr. Das beste Fremdenverkehrsjahr für den Semmering vor 1945 war das Jahr 1928 mit 270.000 Nächtigungen; heuer rechnen die Semmeringer bereits mit über 300.000 Nächtigungen. Diese gesunde Entwicklung beweist das große Interesse der Erholungsuchenden am Semmering, das auch der Westseite, also der steirischen Seite gilt, wo die Gemeinde Semmering bisher noch keine Möglichkeit hatte, durch entsprechende Maßnahmen für den Fremdenverkehr Vorsorge zu treffen. Doch gerade diese Seite ist für den Höhenkurort Semmering, für die Zukunft gesehen, lebenswichtig; dies sowohl für den Winter- und Sommersport als auch für die Anlegung von Ruhezentren und Promenaden. Nicht zuletzt aber sind die bereits bestehenden oder geplanten Schutzwälder außerordentlich notwendig.

Der Beschluß des vorliegenden Antrages soll der rührigen Gemeindevertretung des Semmerings mit ihrem jungen Bürgermeister die Möglichkeit geben, für die Zukunft des Semmerings endgültig vorzusorgen und das Vorhandene noch auszubauen, nicht nur im Interesse des Semmerings, sondern auch im Interesse des Fremdenverkehrs des gesamten Bundeslandes. Aus diesem Grunde wird die Sozialistische Fraktion dem Antrage zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRASIDENT TESAR: Zum Worte gelangt Herr **Landeshauptmannstellvertreter HIRSCH**.

**Landeshauptmannstellvertreter HIRSCH:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Wenn der Herr Abgeordnete Schneider heute diese Vorlage zur Debatte gestellt hat, dann

müssen Sie wissen, daß es sehr vieler Vorarbeiten bedurfte, um sie überhaupt in das Hohe Haus zu bringen. Herr Abgeordneter Czidlik hat schon auf die besondere Bedeutung des Semmerings hingewiesen. Er hat auch einige Begebenheiten aus verflossenen Zeiten geschildert und lobend erwähnt, daß sowohl der verewigte Herr Innenminister Helmer als auch unser hochverehrter Herr Landeshauptmann sich eingeschaltet haben, um vom Semmering größeres Unheil abzuwenden. Die Situation war damals so, daß die Russen bereits abgezogen waren, plötzlich aber wieder den Befehl erhielten, dieses Gebiet zu besetzen. Nun wurde an den Herrn Landeshauptmann die Bitte herangetragen, Abhilfe zu schaffen, und der Herr Landeshauptmann hat sich auch sofort eingeschaltet — damals noch als Bundeskanzler — und erwirkt, daß die Russen innerhalb von zwei Stunden den Semmering wieder räumten. Ich glaube, das ist in der Geschichte des Semmerings ein Markstein von entscheidender Bedeutung. Und ebenso bedeutend und entscheidend ist es, wenn die Vorlage, worüber Herr Abgeordneter Schneider referiert hat, die Zustimmung des Hauses finden wird. Denn schon vor mehr als einem Jahr war das Gerücht im Umlauf, daß die Gründe, sowohl diesseits als auch jenseits der Landesgrenze, einen anderen Besitzer bekommen sollen. Es war daher in Anbetracht der Situation notwendig, hier eine Lösung zu finden, die sowohl die Belange des Fremdenverkehrs wie auch die der Gemeinde Semmering und der Bevölkerung restlos sichert. Ich muß sagen, daß hier im Zusammenwirken aller Stellen, auch des Landes — das möchte ich hervorheben — und der Gemeinde, wirklich ein Ergebnis erzielt wurde, das es ermöglicht, dieses Fremdenverkehrsgebiet erster Güte und dieses Wintersportparadies — so kann man es wohl nennen — für die Zukunft zu sichern. Ich möchte noch eine Bemerkung einflechten: Freilich wies das Publikum des Semmerings vor dem zweiten Weltkrieg eine ganz andere Struktur auf, freilich wäre es möglich gewesen, meine Damen und Herren, auch nach dem Krieg wieder eine ähnliche Entwicklung Platz greifen zu lassen.

Aber es lag gar nicht so sehr in unserer Absicht; wir waren vielmehr der Meinung, daß es möglich sein müsse, neben den großen Luxusbetrieben auch kleinere Betriebe zu schaffen, um damit einem weiten Kreis der Bevölkerung den Aufenthalt in diesem wunderbaren Heilgebiet zu ermöglichen. Das ist uns gelungen; und ich bin überzeugt, wenn heute die Vorlage hier im Hohen Hause angenommen wird, so ist damit die Gewähr gegeben, daß der Fremdenverkehrs- und Luftkurort Semmering gesichert ist und darüber hinaus, daß jeder, der eine Luftveränderung braucht, sie auch tatsächlich da oben in Anspruch nehmen kann.

Niederösterreich ist das Land um Wien. Wir

haben die eminent wichtige Aufgabe, in der nächsten Umgebung Wiens immer Neues in die Wege zu leiten. Wir freuen uns darüber daß dies in den vergangenen Jahren gelungen ist und verdanken das vor allem — das muß einmal gesagt werden — der großen Initiative derjenigen, die die Dinge von unten her beeinflussen. Wir müssen alles tun, um zu erreichen, daß Niederösterreich als Land um Wien das Erholungsgebiet für die Menschenmassen der Metropole wird. Darüber hinaus wollen wir aber alles daransetzen, auch wieder das Erholungsgebiet der weiten Welt zu werden. Niederösterreich hat dazu eine Reihe von Möglichkeiten, und ich bin überzeugt, daß wir uns hier noch einige Male zur Behandlung derartiger Fragen begegnen werden. Der Fremdenverkehr ist nun einmal der größte Devisenbringer. Die Entwicklung der letzten drei Jahre zeigt in eindeutiger Weise, daß da wirklich etwas zu machen ist. Die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr stiegen im ganzen Bundesgebiet von über 6 Milliarden auf 7 Milliarden und im letzten Jahr auf über 9 Milliarden Schilling an. Dabei entfällt selbstverständlich auch ein erheblicher Anteil auf unser Land, wengleich er auch nicht so groß ist, wie vielleicht vor dem zweiten Weltkrieg.

Wir haben vor wenigen Tagen in Puchberg am Schneeberg ein Kurmittelhaus eröffnet, und wir werden rund um diese Stadt ein Bad nach dem anderen in Ordnung bringen. Wenn es uns gelungen ist, den Semmering in bezug auf seine Belange abzusichern — letzten Endes sind das auch die Belange unseres Landes —, so wird es uns in der weiteren Folge gelingen, sicherlich noch in Baden und meinetwegen in Deutsch Altenburg und noch in anderen Orten Einrichtungen zu schaffen, die dazu geeignet sind, auch in unser Land noch mehr Fremde zu bringen oder sie noch länger zu halten, als das bisher der Fall war.

Wir stehen sicherlich vor keiner leichten Aufgabe, doch gehört es immer wieder zu den vielen Obliegenheiten, die dieses Hohe Haus zu bewältigen hat, zu erkennen, was getan werden muß, um die richtigen Ziele auch zu verfolgen. Ich muß vor allem Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, für Ihre Aufgeschlossenheit in allen Fremdenverkehrsbelangen recht herzlich danken. Das wird sich — auf Sicht gesehen — zum Wohle aller Belange des Landes auswirken. Wir können gar nicht genug finanzielle Mittel haben, um alle vor uns liegenden Aufgaben zu bewältigen. Wenn aber in naher Zukunft auf den Semmering auch eine moderne, verbreiterte Straße führen wird — sie steht vor der Vollendung —, so wird jeder von uns sagen können, daß auch er dazu beigetragen hat, dieses Gebiet in seinem Bestand und in seiner Entwicklung zu sichern. Der Gemeinderat von Semmering hat mit seinem rührigen Bürgermeister sicherlich

Lan  
We  
ohr  
Ihr  
unc  
blei  
wä  
Las  
züg  
seir  
I  
Bes  
tere  
und  
die  
schi  
Abi  
Ser  
heri  
wen  
P  
schö  
wor  
B  
wor  
P  
stim  
(I  
Ic  
hanc  
Bi  
Schr  
mir  
und  
desri  
des  
Jahr  
regie  
für  
derö:  
gung  
Di  
den  
des  
Hoh  
1962  
keit  
1. Jä  
lieger  
Fond  
üb  
Jahre  
I. Ve  
Die  
bühre  
und

Wesentliches dazu beigetragen, aber man wäre ohne die Hilfe des Landes, und vor allem ohne Ihre Unterstützung, meine hochverehrten Damen und Herren, nicht imstande gewesen, die Probleme zu meistern. Für eine *so* kleine Gemeinde wäre es unmöglich gewesen, eine derartig große Last zu tragen, wenn nicht das Land in großzügiger Weise auch für die kommenden Jahre seine Unterstützung zugesagt hätte.

Und *so* glaube ich, sagen zu können, daß die Beschlußfassung durch das Hohe Haus einen weiteren Stein zum Aufbau unseres Landes darstellt, und daß die Belange des Fremdenverkehrs in diesem Gebiet als gesichert und geordnet anzusehen sind. Die Gefahren, die durch einen anderen Abverkauf gedroht haben, sind zum Wohle des Semmerings und zum Wohle unseres schönen, herrlichen Heimatlandes Niederösterreich abgewendet. *(Beifall im ganzen Hause.)*

PRKSIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. SCHNEIDER: *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRKSIDENT TESAR: Wir kommen zur Abstimmung.

*(Nach Abstimmung:) A n g e n o m m e n .*

Ich ersuche den Herrn Abg. Graf, die Verhandlung zur Zahl 504 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. GRAF: Hoher Landtag! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich gestatte mir namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1962, den die niederösterreichische Landesregierung im Sinne des § 2 Abs.2 der Richtlinien für die Verwaltung des Schulaufonds für Niederösterreich dem Hohen Landtage zur Genehmigung vorlegt, zu berichten.

Die Grundlage der Verwaltungstätigkeit für den Fonds im Jahre 1962 bildete der Voranschlag des Schulaufonds für das Jahr 1962, der vom Hohen Landtage in seiner Sitzung am 15. Februar 1962 genehmigt wurde. Da die Verwaltungstätigkeit des Schulaufonds für Niederösterreich mit 1. Jänner 1950 aufgenommen wurde, ist der vorliegende Rechnungsabschluß der dreizehnte dieses Fonds.

Über das materielle Ergebnis der Gebarung des Jahres 1962 ist folgendes zu berichten:

I. Veranschlagte Gebarung:

Die gesamte veranschlagte Gebarung weist gebührenmäßig Einnahmen von S 32,093.358.77 und Ausgaben von S 29,131.030.77,

demnach nicht verbrauchte Mittel von S 2,962.328.— auf.

Diese nicht verbrauchten Mittel wurden über Rücklagen der Verwendung im Jahre 1963 zugeführt; somit ist die veranschlagte Gebarung bilanzmäßig ausgeglichen.

Von den ausgewiesenen Einnahmen entfallen auf den Beitrag des Landes S 9,000.000.—, auf die 20% der an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährenden Bedarfszuweisungen S 17,024.744.52, auf die Schulklassenbeiträge der Gemeinden S 2,078.981.99, auf die Tilgungsraten von gegebenen Darlehen S 3,912.100.—, auf die verschiedenen Einnahmen S 12.151.30 und auf die Zinsenerträge S 65.380.96.

Von den ausgewiesenen Ausgaben (ohne Zuführung an Rücklagen) entfallen auf Zinsen- und Tilgungsdienst für von Gemeinden aufgenommene Schulbaurdarlehen S 102.192.—, auf Schulbaubeihilfen S 29,021.838.62 und auf verschiedene Ausgaben (Spesen der Geldinstitute) S 7.000.15.

Von den vorher angeführten Schulbaubeihilfen wurden S 16,832.788.62 als nicht rückzahlbare Schulbaubeihilfen (Subventionen, 58%) und S 12,189.050.— als rückzahlbare, unverzinsliche Schulbaubeihilfen (Darlehen, 42%) gewährt.

II. Vergleich mit dem Voranschlage:

Die Bedeckung (Einnahmen) der gesamten Gebarung war mit S 27,510.000.— veranschlagt.

Die Einnahmegebühr der gesamten veranschlagten Gebarung stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf S 32,093.358.77. Es ergeben sich daher Mehreinnahmen von S 4,583.358.77.

Im Voranschlage des Schulaufonds war als Beitrag des Landes ein Betrag von 6,000.000 S vorgesehen. Im Voranschlag des Landes Niederösterreich wurde jedoch insgesamt ein Betrag von 9,000.000 S (a. o. V. A. 2,000.000 S zuzüglich Überschreibungsbew. 3,000.000 S und 4,000.000 S im Eventualvoranschlage) genehmigt und auch dem Schulaufonds überwiesen, *so* daß sich bei dieser Position Mehreinnahmen von 3,000.000 S ergeben. Zu diesen Mehreinnahmen kommen noch erhöhte Eingänge an Bedarfszuweisungen (S 1,054.744.52), an Tilgungsraten von gegebenen Darlehen (458.100 S) und an Zinsenerträgen (S 58.380.96).

Das Erfordernis (Ausgaben) der gesamten Gebarung war nach dem Vorschlage mit . . . . . S 27,510.000.— festgesetzt.

Die Ausgabegebühr (einschl. der Zuführung an Rücklagen) beläuft sich nach dem Rechnungsabschluß auf . . . . . S 32,093.358.77.

Gegen den Voranschlag ergeben sich daher Mehrausgaben von . . . . . S 4,583.358.77.

Die Mehrausgaben ergeben sich durch erhöhte Schulbaubeihilfen (S 1,626.838.62) und durch die im Vorschlage nicht vorgesehene Zuführung der nicht verbrauchten Mittel des Jahres 1962 an Rücklagen (2,962.328 S).

### III. Durchlaufende Gebarung:

In der durchlaufenden Gebarung sind die fremden Gelder, fremden Gelder - Obergangsposten und die Rücklagen ausgewiesen.

### IV. Kassengebarung:

Die Kassengebarung (Abstattung) ergibt in der veranschlagten Gebarung Einnahmen von . . . . . S 33,906.061.06 und Ausgaben von . . . . . S 37,119.151.55, mithin einen kassenmäßigen Abgang von . . . . . S 3,213.090.49.

Die durchlaufende Gebarung weist, wie unter Punkt III ausgeführt, einen kassenmäßigen Oberschuß von . . . . . S 2,955.328.— auf. Um den sich ergebenden schließlichen Abgang von . . . . . S 257.762.49 in der gesamten Kassengebarung vermindert sich der anfängliche Kassarest (1. Jänner 1962) von S 6,870.081.90 auf den schließlichen Kassarest (31. Dezember 1962) von . . . . . S 6,612.319.41.

### V. Vermögensstand:

Der Stand der Aktiva und Passiva mit Ende des Jahres sowie der Vergleich mit dem Vorjahr sind in der Beilage C zum Rechnungsabschluß ersichtlich.

Im Namen des Gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschlusse des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1962 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1962 und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlage werden genehmigt.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung:*) A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. M o n d l, die Verhandlung zur Zahl 508 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. MONDL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Fürsorgeausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das nö. Karenzurlaubsgesetz abgeändert wird, zu berichten.

Das Bundesgesetz vom 15. 12. 1961, BGBl. Nr. 17/1962, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wurde, und das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 185/1962, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wurde, brachten einige Verbesserungen der Bestimmungen über die Gewährung des sogenannten Karenzurlaubsgeldes.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher in Anpassung an die durch diese Gesetze erzielten Verbesserungen auch jenen weiblichen Bediensteten, die dem nö. Karenzurlaubsgeldgesetz unterliegen, gleiche Rechte bringen. So soll sichergestellt werden, daß das Karenzurlaubsgeld bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes auch dann weitergebührt, wenn das Dienstverhältnis der Kindesmutter während des Karenzurlaubes aufgelöst wird. Außerdem sieht der Entwurf der Novelle eine Erhöhung des monatlichen Freibetrages von 720 S auf 810 S für den Ehemann bei Ermittlung der Höhe des Familieneinkommen vor, die für den Bezug eines Karenzurlaubsgeldes entscheidend sein kann.

Ich erlaube mir daher namens des Fürsorgeausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das nö. Karenzurlaubsgesetz, LGBl. Nr. 335/1961, abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Diskussion einzuleiten bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort ist Frau Abg. Schulz gemeldet.

Frau ABG. SCHULZ: Hohes Haus! Der uns heute vorliegende Antrag zur Abänderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes hat in den letzten Jahren eine Reihe von Vorgängern gehabt. Ich erinnere nur an das Mutterschutz-Landesgesetz vom 20. Februar 1958, die Änderung des nieder-

Lanc  
öste  
Ver  
von  
Kar  
wäh  
196  
fass  
dies  
Ges  
des  
öffe  
Mat  
nun  
men  
erfo  
trug  
zent  
6,5  
gege  
zent  
3,3  
dara  
ling  
gena  
vera  
unse  
des  
Mut  
siche  
Lanc  
Schu  
kan  
Lanc  
gesu  
ter  
dahe  
diese  
Vorg  
mun  
PI  
schöj  
wort  
Be  
auf  
PI  
An  
Id  
hand  
Be  
Lanc  
über  
den  
licher  
Nied  
Wi  
für e  
schul  
für U

Debatte  
nehmen.

ist nie-  
stimmung.

die Ver-

ier Land-  
usses über  
ffend den  
zurlaubs-

1, BGBl.  
nversiche-  
und er-  
a 27. Juni  
s Bundes-  
h Bedien-  
Anlaß der  
ten einige  
r die Ge-  
ubsgeldes.

her in An-  
elten Ver-  
iensteten,  
nterliegen,  
stellt wer-  
m Ablauf  
ndes auch  
Verhältnis  
zurlaubes  
wurf der  
n Freibe-  
Ehemann  
eneinkom-  
nzurlaubs-

irsorgeaus-  
est):

n:  
setzes, mit  
GBL. Nr.  
nmigt.

trägt, zur  
das Erfor-

lie Diskus-  
ng vorzu-

ie Debatte.  
idet.

s! Der uns  
ierung des  
en letzten  
gehabt. Ich  
andesgesetz  
des nieder-

österreichischen **Mutterschutz-Landesgesetzes**, die Verlängerung des Karenzurlaubes auf ein Jahr vom 23. Februar 1961, das niederösterreichische Karenzurlaubsgesetz, ein Gesetz über die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes vom 13. Juni 1961, dessen Änderung wir heute zur Beschlußfassung vorliegen haben, und das nicht ganz auf diesem Gebiete, aber auf ähnlicher Basis liegende Gesetz aus dem Jahre 1961 über die Sicherung des Hebammenbestandes durch das allgemein öffentliche Hebammengesetz. Aus dem reichen Material unseres statistischen Amtes mögen Ihnen nun 6 Zahlen beweisen, daß derartige Maßnahmen in unserem Lande besonders notwendig und erforderlich waren. Die Säuglingssterblichkeit betrug in Niederösterreich im Jahre 1950 7,2 Prozent gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 6,5 Prozent; im Jahre 1955 nur mehr 5 Prozent gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 4,6 Prozent und im Jahre 1961 3,5 Prozent gegenüber 3,3 Prozent des Bundesdurchschnittes. Wir ersehen daraus also das erfreuliche Absinken der Säuglingssterblichkeit, das bestimmt zum Teil auf die genannten Gesetze, nicht zuletzt aber auf die verantwortungsvolle und opferfreudige Tätigkeit unseres Personals in den Mutterberatungsstellen des Landes, ganz besonders auch des fahrenden Mutterberatungszuges, zurückzuführen ist. Es ist sicher eine hohe Aufgabe und Verpflichtung der Landesverwaltung, alles erdenklich Mögliche zum Schutze von Mutter und Kind vorzukehren. Es kann wohl unter Beweis gestellt werden, daß das Land Niederösterreich auf dem Gebiete der Volksgesundheit und besonders zum Schutze von Mutter und Kind alles nur Erdenkliche tut. Ich darf daher namens meiner Fraktion sagen, daß wir diesem Gesetz — so wie wir es auch bei seinen Vorgängern getan haben — freudig unsere Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRASIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. MONDL: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRASIDENT TESAR (*nach Abstimmung*):  
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche die Frau Abg. K ö r n e r, die Verhandlung zur Zahl 503 einzuleiten.

Berichterstatter Frau ABG. KORNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1963/64 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten.

Wie bekannt, bedürfen die Dienstpostenpläne für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht.

Bei der Erstellung des Dienstpostenplanes wurde wie bisher auf eine entsprechende Berücksichtigung der pädagogischen Notwendigkeiten und die gebotene Sparsamkeit verwiesen.

In formeller Hinsicht wurde diesmal die Erstellung des Dienstpostenplanes in zwei Teilen angeordnet, und zwar für den Zeitraum vom Schulbeginn bis 31. Jänner 1964 auf Grund der bisher geltenden **Landeslehrerdienstgesetze** und für den Zeitraum vom 1. Februar 1964 bis zum Ende des Schuljahres 1963/64 auf Grund des **Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes** vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 245. Diese Anordnung gründet sich auf das mit 1. Februar 1964 in Kraft tretende vorzitierte Gesetz, womit die Lehrverpflichtung durch ein für alle Bundesländer geltendes Dienstrecht geregelt wurde.

Außerdem ist die Zahl der vom Bundesministerium für Unterricht bewilligten Subventionsposten in den Dienstpostenplan aufzunehmen.

Der Dienstpostenplan 1963/64 wurde im Sinne der erfolgten Weisungen ausgearbeitet. Hierbei sind die Schülerzahlen des Halbjahres 1962/63 (Februar 1963) und eine Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Berufsschullehrer von durchschnittlich 26 Wochenstunden zugrunde gelegt worden. Die Lehrtätigkeit der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer beträgt durchschnittlich vier Wochenstunden.

Die Zahl der Berufsschulen beträgt 57 und ist gegenüber dem Schuljahr 1962/63 um eine geringer. Die Verringerung ergibt sich aus der Stilllegung der allgemeinen gewerblichen Berufsschule in Raabs a. d. Thaya.

Die Schülerzahl beträgt 21.887 und ist gegenüber dem Schuljahr 1962/63 um 665 höher. Die Erhöhung betrifft vorwiegend die kaufmännischen Lehrlinge in Theresienfeld, während sich bei den übrigen Gewerben nur verhältnismäßig geringe Änderungen ergeben. Eine Zunahme der Schülerzahlen über den erwähnten Halbjahresstand wird nicht erwartet.

Die Klassenzahl hat sich gegenüber dem Schuljahr 1962/63 um 16 erhöht. Die Erhöhung der bisherigen Klassenzahl um 16 ist durch die Steigerung der Schülerzahl gerechtfertigt. Sie tritt besonders an der Landesberufsschule für kaufmännische Lehrlinge in Erscheinung, wo ab Schuljahr 1963/64 zusätzlich 3 Unterrichtsräume zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dem Landesschulrat für Niederösterreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Sektion Berufsschullehrer, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Dienstpostenplanes gegeben. Der Landesschulrat für Niederösterreich hat sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt und lediglich die Schaffung einer zusätzlichen Reserve von zwei pragmatischen und vier ver-

traglichen Lehrkräften für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen beantragt.

Gegen eine Erhöhung der Dienstpostenreserve im Sinne dieses Antrages bestehen keine Bedenken, zumal er seine Begründung aus der Durchführung der neuen Schulgesetze ableitet.

Die Sektion Berufsschullehrer im Österreichischen Gewerkschaftsbund hat in ihrer Stellungnahme bei der Berufsschule Baden eine Teilung der Schule in Gebietsberufsschule und Landesberufsschule, bei der Berufsschule Stockerau eine Trennung der Landesberufsschule für Elektriker und Gebietsberufsschule von der Landesberufsschule für Kfz-Mechaniker und schließlich bei der Berufsschule Theresienfeld eine Trennung der Schule für Burschen und Mädchen beantragt.

Bei der erstgenannten Schule wären zusätzlich eine hauptamtliche Direktorstelle, bei der zweitgenannten eine ebensolche und eine Direktorstellvertreterstelle und bei der letzteren wiederum eine hauptamtliche Direktorstelle und eine Direktorstellvertreterstelle zu schaffen.

Zu diesem Antrag ist zu bemerken, daß die in Baden eingeschulten Dachdecker-, Müller-, Zahn-techniker- und Zuckerbäckerlehrlinge, das sind zusammen 438 Schüler, die Einrichtung einer eigenen Schuldirektion wohl kaum gerechtfertigt erscheinen lassen.

In Stockerau wäre — wie bereits bei den früheren Stellungnahmen ausgeführt — die beantragte Schaffung von zusätzlichen Dienstposten nur dann durchführbar, wenn die Landesberufsschulen in getrennten Gebäuden untergebracht wären.

In bezug auf die Unterbringung des ständig anhaltenden Schülerzuwachses der Landesberufsschule Theresienfeld, wird in absehbarer Zeit eine Entscheidung fallen, und zwar in der Art, daß an die Verlegung eines Teiles der Schüler in den benachbarten Schulort Wiener Neustadt gedacht ist. Unter diesen Umständen könnte sodann dem Antrag der Sektion Berufsschullehrer in irgendeiner Form entsprochen werden.

Im Dienstpostenplan 1963/64 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen Niederösterreichs bleibt die Zahl der Direktorenposten (L 2 B) und der Leiter des Entlohnungsschemas I L unverändert; die Zahl der Berufsschulleiter des Entlohnungsschemas II L hat sich infolge Stilllegung der allgemeinen gewerblichen Berufsschule in Raabs von 17 auf 16 verringert.

Für die Zeit bis 31. Jänner 1964 bleibt die Zahl der Direktorstellvertreter wie bisher mit 6 Dienstposten unverändert. Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmung ist jedoch bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 ein Stellvertreter des Berufsschulleiters zu bestellen. Diese Bestellung ist ab dem genannten Tag an den Landesberufsschulen

in Krems, Langenlois, Lilienfeld, Waldegg und Zisterdorf sowie an der gewerblichen Berufsschule in Neunkirchen vorzunehmen, so daß sich dann die Zahl dieser Dienstposten um weitere 6 auf 12 erhöhen wird.

Die Zahl der pragmatischen Lehrerposten wurde um 14 erhöht, und zwar für die Landesberufsschulen in Baden um 1, Langenlois um 3, Theresienfeld um 4 und für die Reserve um 6 Dienstposten.

Bei den hauptamtlich vertraglichen Lehrerposten ist, den Weisungen des Bundesministeriums für Unterricht entsprechend, zwischen ganzjährig vollbeschäftigten (Kategorie A) und zwischen teilbeschäftigten (Kategorie B) Berufsschullehrern zu unterscheiden. Auf Grund der vorhin angeführten Veränderungen bei den Schüler- und Klassenzahlen ergibt sich bei dieser Gruppe von Lehrpersonen bis 31. Jänner 1964 eine Verringerung um 4 Dienstposten und ab 1. Februar 1964 eine solche um 1 Dienstposten. Unter Berücksichtigung eines Antrages des Landesschulrates für Niederösterreich auf Schaffung von zusätzlich 4 Reserve-dienstposten erhöht sich diese Zahl auf insgesamt 159 Lehrerstellen.

Die Zahl dieser Dienstposten für Teilbeschäftigte, das sind Lehrer mit mehr als 10 Wochenstunden, belief sich im Schuljahr 1962/63 auf 26 und erhöht sich auf 40 Dienstposten.

Die Zahl der Dienstposten für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrerposten verringert sich im kommenden Schuljahr bis 31. Jänner 1964 auf 161 und ab 1. Februar 1964 auf einen Endstand von 158.

Auf Grund der vom Bundesministerium für Unterricht herausgegebenen Lehrplanentwürfe wurde für jede Berufsschule eine halbe Wochenstunde Religionsunterricht pro Klasse festgelegt. Dies ergibt einen Bedarf von 45 Religionslehrern des Entlohnungsschemas II L.

Der Dienstpostenplan für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich sieht daher folgende Dienstposten vor:

Hauptamtl. pragmat. Direktoren (L 2 B) . . . . .	18	
Hauptamtl. vertragl. Leiter (IL) . . . . .	2	
Nebenamtl. Leiter (IIL) . . . . .	16	
Direktorenstellvertreter : <span style="float: right;">bis 31.1.1964 ab 1.2.1964</span>		
Hauptamtl. pragmat. Direktoren-		
Stellvertreter (L 2 B)	6	12
Berufsschullehrer :		
Pragm. Berufsschullehrer (L 2 B)	147	147
Vertragl. Berufsschullehrer (IL)	148	199
und zwar		
Kategorie A (vollbeschäftigt)	156	159
Kategorie B (teilbeschäftigt)	33	40
n. a. und n. b. Berufsschullehrer		
(II L)	161	158
Religionslehrer (II L)	—	45

Der Schulausschuß hat die Vorlage beraten und einstimmig genehmigt.

Ich habe daher namens des Schulausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1963/64 für die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. H i r m a n n , die Verhandlung zur Zahl 499 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. DIPL.-ING. HIRMANN: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Zahl U 873/63 vom 5. Juni 1963, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 StG. zu berichten.

Dem Auslieferungsbegehren liegt eine Privatanklage des Privatklägers Rudolf Hutterer, Angestellter, wohnhaft in Wiener Neustadt, Pernersdorfer Straße Nr. 15, zugrunde.

Laut dieser Privatklage hat der Privatkläger anlässlich der Wiederwahl des Herrn Bundespräsidenten Dr. Adolf Schärf am 20. 4. 1963 unter anderem auch in der Gemeinde Weikersdorf Wahlplakate angebracht. Der Herr Bürgermeister, Abgeordneter zum n ö . Landtag, Baumeister Hermann Laferl, habe dabei den Privatkläger mit Schimpfworten belegt und überdies mit Mißhandlungen bedroht.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Auslieferungsbegehren befaßt, und in seinem Auftrag habe ich folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, Zl. U 873/63 vom 5. Juni 1963, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 StG. wird n i c h t Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Zum Worte gemeldet ist Herr Abg. Staatssekretär R ö s c h .

ABG. Staatssekretär RUSCH: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist schon längere Zeit her, daß in der Frage einer Auslieferung in diesem Hohen Hause außerdem noch eine mündliche Stellungnahme zu dem Antrag abgegeben wurde. Wenn ich namens der sozialistischen Fraktion das heute tue, so nicht aus dem Grunde, um den vorliegenden Fall zu überbewerten, zu dramatisieren, sondern lediglich, weil wir der Meinung sind, daß im gegenständlichen Falle einige symptomatische Erscheinungen vorliegen, und wir uns verpflichtet fühlen, dazu unseren Standpunkt in diesem Hohen Hause festzulegen.

Als erstes darf ich auf folgendes hinweisen — wir haben es schon einmal in diesem Hause durch einen Fraktionskollegen von mir getan —, daß wir glauben, die Einleitung des gesamten Verfahrens steht nicht in voller Übereinstimmung mit unserer Landesverfassung. Dem Landtag wurde neuerlich wieder dieses Auslieferungsbegehren eines Bezirksgerichtes gegen ein Mitglied des Hohen Hauses mit dem Bemerken übermittelt, der Landtag hätte binnen 6 Wochen darüber einen Beschluß zu fassen, widrigenfalls die Auslieferung sozusagen automatisch eintreten würde und eine Verfolgung durch ein Gericht möglich wäre. Ich darf nochmals festhalten, wir sind der Überzeugung, daß dieser Vorgang nicht den Bestimmungen entspricht, denn die Landesverfassung sagt ausdrücklich: Der Landtag h a t über ein solches Begehren binnen 6 Wochen zu beschließen und der Herr Präsident hat dem Landtag spätestens am vorletzten Tag der sechswöchigen Frist diesen Antrag zur Abstimmung zu stellen. Es ist diesmal geschehen, es ist nicht so, daß im vorliegenden Fall davon abgegangen wäre, aber wir halten es auch nicht für möglich, daß in dem Begleitschreiben dazu die Möglichkeit aufgezeigt wird, man könnte auch nicht abstimmen, man könnte die sechswöchige Frist ablaufen lassen. Ich glaube, es ist in unser aller Interesse und im Interesse unseres Ansehens gelegen, daß wir in diesem Punkte, der uns selbst betrifft, die Bestimmungen der Verfassung so peinlich genau einhalten wie nur möglich, und ich möchte bitten, daß doch das Präsidium des Hohen Hauses nochmals eine Überprüfung vornimmt und in Zukunft nicht den Passus „... widrigenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wird die Auslieferung eintreten...“ wegläßt.

Nun zur zweiten Sache, wozu wir unsere Meinung festlegen wollen: Die Landesverfassung sieht ausdrücklich vor, daß ein Mitglied des Hohen Hauses wegen von in Ausübung seines Mandates gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden kann, und daß bei Vorliegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Landtages keine behördliche Verfolgung durchgeführt werden darf, Im vorliegenden Falle handelt es sich um beide Tat-

egg und  
uffschule  
ch dann  
6 auf 12  
n wurde  
esberufs-  
, There-  
Dienst-  
erposten  
iums für  
irig voll-  
hen teil-  
hrern zu  
geführten  
Klassen-  
on Lehr-  
ringerung  
1964 eine  
sichtigung  
. Nieder-  
Reserve-  
insgesamt  
ilbeschäf-  
Wochen-  
3 auf 26  
namtliche  
ngert sich  
1964 auf  
Endstand  
erium für  
nentwürfe  
Wochen-  
festgelegt.  
onslehrern  
lichen und  
rösterreich  
3) . . . 18  
. . . . 2  
. . . . 16  
964 ab 1.2.1964  
12  
147  
199  
159  
40  
158  
45

bestände, um eine mündliche Äußerung eines Mitgliedes des Hohen Landtages und gleichzeitig um den Verdacht eines strafbaren Tatbestandes, nämlich um die Obertretung der Sicherheit der Ehre. Wir haben bereits im Ausschuß dazu festgestellt, daß wir diesem Antrag auf Nichtauslieferung unsere Zustimmung geben werden, vorausgesetzt, daß die ÖVP, der der Herr Abg. Laferl angehört, der Meinung ist, diese Schimpfworte, die Abg. Laferl gebraucht hat, stehen im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit, sind also ein Ausfluß seiner politischen Tätigkeit. Wenn dem so ist — wir wollen das absolut der Beurteilung Ihrer Partei überlassen —, werden wir ebenfalls mit Ihnen gegen diese Auslieferung stimmen. Ich möchte dies besonders deshalb betonen, weil vor einiger Zeit in diesem Hohen Hause eine andere Taktik angewendet wurde. Sie erinnern sich, daß es sich damals um einen Kollegen unserer Fraktion gehandelt hat. Damals waren wir der Meinung, diese Äußerung liege im Zuge seiner politischen Tätigkeit; die Mehrheit hat dem nicht stattgegeben, hat die Auslieferung beschlossen. Ich glaube, zweierlei Maß sollte man nicht anwenden. Entweder — oder! Es ist eine demokratische Gepflogenheit, daß es dem Abgeordneten überlassen bleiben soll, zu entscheiden, ob er es mit seiner Tätigkeit und mit seinem Gewissen verantworten kann und die Partei entscheiden soll, der der Abgeordnete angehört.

Sie haben sich dafür entschieden. Ich möchte unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß wir die Meinung nicht teilen können, wir werden sie respektieren, aber nicht teilen. Wir glauben nicht, daß Schimpfworte wie Rotzbuben, Verbrecher, Lausbuben, Gesindel irgendetwas mit der Tätigkeit eines Abgeordneten des Hohen Hauses zu tun haben. Es kann schon sein, daß man sich bei einer Auseinandersetzung im Affekt zu etwas unüberlegten Äußerungen hinreißen läßt, das passiert jedem. Aber wenn jemand unter dem Schutze der Immunität steht, also den Schutz genießt, nicht ohne weiteres von einem Gericht verfolgt werden zu können, so müßte er sich selbst mehr in Kontrolle haben; und symptomatisch erscheint es uns deswegen, weil es nicht das erste Mal ist, daß gerade Abgeordneter Laferl einen solchen Vorgang wählt.

Es geht nicht an, zuerst zu beschimpfen und sich dann auf die Immunität zu berufen, um dann auch praktisch gedeckt zu werden. Und deswegen, sehr geehrte Damen und Herren, glauben wir, daß es nicht richtig war, daß sich die Österreichische Volkspartei so voll und ganz hinter ihren Kollegen gestellt hat. Das haben aber Sie zu verantworten, nicht wir. Besonders auffallend dabei ist nämlich, daß der Herr Abg. Laferl, wenn es um seine Ehre geht, viel wehleidiger ist. Herr Abg. Laferl hat eines unserer Wochenblätter wegen eines Artikels geklagt, in dem ihm vorge-

worfen wurde, daß in seiner Gemeinde ungeordnete Verhältnisse herrschen. Er hat sich deswegen in seiner Ehre verletzt gefühlt. Sehr verehrte Damen und Herren, zugegeben, der Herr Abgeordnete hat sich in seiner Ehre verletzt gefühlt; der Staatsbürger, den er mit „Rotzbub, Verbrecher, Lausbub“ betitelt hat, hat sich auch in seiner Ehre verletzt gefühlt. Man kann sagen, das sei etwas anderes, hier wird die Ehre eines öffentlichen Funktionärs, eines Bürgermeisters angegriffen, und dort die eines einfachen Staatsbürgers. Ich glaube, Sie sind meiner Meinung, wenn ich sage, daß die Ehre unteilbar ist. Die persönliche Ehre, ob die des Bürgermeisters oder des Staatsbürgers, kann man nicht durch ein Sieb durchlaufen lassen, und man kann nicht sagen, einmal wiegt sie mehr und einmal weniger.

Wir bedauern also, daß die Österreichische Volkspartei diese Äußerungen des Herrn Abg. Laferl als Ausfluß seiner politischen Tätigkeit, und damit unter den Schutz der politischen Immunität, betrachtet. Wir werden, wie ich schon eingangs erwähnte, mit Ihnen gemeinsam gegen die Auslieferung stimmen. Sie werden es verantworten, sie können sich dazu bekennen. Ich nehme Ihnen das Recht nicht, es ist ihre Angelegenheit. Wir glauben nur, der Herr Abg. Laferl und auch sie, meine Herren, haben mit diesem Bekenntnis, daß Schimpfen politische Tätigkeit der Abgeordneten bedeutet, dem Ansehen von uns allen keinen guten Dienst erwiesen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRASIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Schlegl.

ABG. SCHLEGL: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Debatte steht ein Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt gegen unseren Kollegen Abg. Laferl wegen Verletzung der Sicherheit der Ehre. Mein geschätzter Vorredner, Herr Abg. Rösch, hat es in bewegten Worten unserer Fraktion überlassen, eine Entscheidung zu fällen, ob wir der Meinung sind, daß Laferl in Ausübung seiner politischen Tätigkeit oder außerhalb dieser Tätigkeit diese beleidigenden Äußerungen gemacht hat. Gleichzeitig wurde auch von Wehleidigkeit gesprochen. Ich kann nur konstatieren, daß die sozialistische Fraktion in diesem Hohen Hause in letzter Zeit überhaupt sehr wehleidig geworden ist. In den letzten Jahren wurden auch gegen Mitglieder der sozialistischen Fraktion Auslieferungsbegehren gestellt, denen aber keine Vorfälle zur Wahlzeit zugrunde lagen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß gerade in heißen Wahlzeiten der Landtagsabgeordnete immer in Ausübung seiner politischen Tätigkeit steht. Ich verweise nur darauf, daß die Auslieferung eines Abgeordneten der sozialistischen Fraktion vor ungefähr einem Jahr verlangt wurde, der weder bei

einer Wahl noch sonstwie politisch tätig war; er hat lediglich in seiner beruflichen Tätigkeit als Gewerkschaftssekretär bei einem Gericht eine beleidigende Äußerung gemacht. Die Österreichische Volkspartei hat sich damals nicht, weil es sich um die Person eines Gewerkschaftssekretärs oder eines Mitgliedes der sozialistischen Fraktion gehandelt hat, gegen die Auslieferung ausgesprochen. (*Frau Abg. Körner: Er hat niemanden Rotzbub geschimpft!*) Frau Kollegin, Sie können sich noch zum Wort melden, wenn Sie zu dieser Sache sprechen wollen. Bitte mich nicht zu unterbrechen. (*Unruhe, Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Jedenfalls steht fest, daß sich Kollege Laferl in Ausübung seiner politischen Tätigkeit — während einer Wahlschlacht, die gerade von Ihrer Seite nicht am fairsten und anständigsten geführt wurde — solche Äußerungen hat zuschulden kommen lassen, während sich Kollege Hechenblaickner bei einer Verhandlung des Arbeitsgerichtes eine Ehrenbeleidigung zuschulden kommen ließ. Darin liegt schon ein Unterschied! Ich bitte, sich auf die eigene Brust zu klopfen. Herr Staatssekretär, Sie können grinsen und lachen, wie Sie wollen, es ist so. (*Große Unruhe bei der SPÖ. — Abg. Rösch: Ihre Rede entspricht den Aussprüchen des Herrn Laferl! — Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Sie können nicht aus der Welt schaffen, was bei Ihren Kollegen nun einmal vorliegt. (*Zwischenruf bei der SPÖ: Das kannst nicht einmal Du mit Deinem Gefasel zerreden!*) Ich kann das aufzeigen, oder soll ich das Protokoll über die Angelegenheit Hechenblaickner ausheben lassen? (*Zwischenruf bei der SPÖ: Jawohl!*) Was hat seine Äußerung beim Arbeitsgericht mit seiner Tätigkeit als Abgeordneter zu tun? Er soll selbst sagen, daß er nicht ausgeliefert wurde, und wir stehen auf dem Standpunkt — wir haben uns einmal dahingehend geeinigt —, daß die Immunität, die durch Bundes- und Landesverfassung den Abgeordneten zugesichert ist, auch eingehalten werden muß. Wir haben erklärt, daß wir bei Verkehrsunfällen einen anderen Maßstab anlegen. Das wurde auch bis jetzt eingehalten. Es gibt Abgeordnete, die haben kein Temperament, sie sitzen und halten nur den Mund offen oder machen Zwischenrufe. (*Große Unruhe. — Präsident das Glockenzeichen gebend: Bitte um Ruhe!*) Andere Abgeordnete sind temperamentvoller. (*Zwischenruf bei der SPÖ: Und schimpfen Rotzbub!*) Sie können mich trotzdem nicht aus dem Konzept bringen, meine Herren. (*Unruhe. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Diese Methode: Haltet den Dieb, bitte sich selbst auf die Brust zu klopfen, denn bei Ihnen ist alles entschuldbar. Sie, Herr Staatssekretär Rösch, haben hier rein persönlich den Abg. Laferl angegriffen. (*Abg. Rösch: Ich habe geschimpft? — Landesrat Kuntner: Wann? Wieso? — Große Unruhe bei der SPÖ. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich habe nicht gesagt,

beschimpft. (*Abg. Rösch: Herr Präsident, ich verlange die Feststellung, wann ich in diesem Hohen Hause geschimpft habe!*) Sie haben ihn nicht beschimpft. (*Abg. Rösch: Dann sagen Sie es nicht!*) Sie haben ihn nicht beschimpft, sondern haben mit Ihren Äußerungen Herrn Abg. Laferl in irgendeiner Form angegriffen. Sie haben ausdrücklich betont, er soll sich mehr Disziplin auferlegen. (*Abg. Rösch: Ja, das habe ich!*) Wir können von Ihnen, meine sehr geehrten Herren, dasselbe verlangen, nämlich, daß Sie sich mehr Disziplin auferlegen, wenn es sich um einen Angehörigen Ihrer Fraktion handelt.

Ich könnte Ihnen noch einen zweiten Fall von Ehrenbeleidigung anführen. Das ist Ihr Herr Kollege Pettenauer gewesen. (*Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Pettenauer: Das ist ein Märchen! Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Pettenauer: Sie können doch keine Märchen erzählen, lieber Herr! — Große Unruhe bei der SPÖ. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Sie haben sich gerade aufgeregt, Herr Staatssekretär, daß ich etwas von Beschimpfung gesagt habe. Ich bin nicht wehleidig und lasse mir auch von Herrn Abg. Pettenauer gefallen, daß ich ein Märchenerzähler bin. Ich bin aber deswegen kein Märchenerzähler, und letzten Endes ist das auch eine Beschimpfung meiner Person. Ich habe gesagt, es kommt auf das Temperament des einzelnen an. Ich kenne zwar Herrn Abg. Pettenauer als besonnenen und ruhigen Menschen, aber jetzt sind ihm auch die Nerven durchgegangen, weil ich seinen Namen genannt habe. Ich habe von ihm nicht gesagt, daß er ein Ehrabschneider oder sonst etwas ist, ich habe nur erwähnt, daß einmal etwas gegen ihn war. Er hat mir darauf zugerufen, ich sei ein Märchenerzähler. Wir sind also durchaus nicht so empfindlich, aber wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Immunität nicht nur auf dem Papier stehen muß und nach der Ursache und vielleicht teilweise — das gebe ich zu — auch nach dem Temperament des Betreffenden auszulegen ist. Und was auf der einen Seite verlangt wird, muß auch auf der anderen Seite Gültigkeit haben.

Ich stelle namens meiner Fraktion den Antrag, Herrn Abg. Laferl wegen dieser Äußerungen an das Bezirksgericht (*Abg. Rösch: Noch einen Antrag?*) Namens meiner Fraktion noch einmal, widerspruchlos diesen Antrag des Berichterstatters (*Zwischenruf bei der SPÖ: Das geht ja nicht!*) Das können Sie mir nicht verbieten. Ich stelle den Antrag, daß die vorgebrachte Vorlage des Berichterstatters angenommen wird. (*Abg. Rösch: Das können Sie nicht!*) Sie können mir das nicht verbieten. Herr Präsident, wenn ich sage, der Antrag des Berichterstatters soll angenommen werden, das kann mir niemand verbieten. (*Abg. Rösch: Sind zwei Anträge zur Diskussion? — Heiterkeit bei den Sozialisten.*)

Meine Herren, ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß bei diesem Fall, der sachlich besprochen werden soll, eine gewisse Nervosität in Ihren Reihen herrscht. Wir von der Österreichischen Volkspartei tragen gerne die Konsequenz und möchten Sie auch um dieselbe Konsequenzbereitschaft bitten.

Wir erklären uns konsequent bereit, die angebliche Ehrenbeleidigung, die noch nicht erwiesen ist, weil ja kein Verfahren stattfindet, als politisches Motiv und politische Handlungsweise unseres Kollegen Laferl anzusehen und sind auch gerne bereit, dafür die Konsequenzen und die Folgerungen zu tragen, nur bitte ich Sie, wenn das bei Ihnen der Fall sein wird, auch dasselbe zu machen. *(Beifall bei der ÖVP.) (Staatssekretär Röch sarkastisch: Stürmischer Beifall bei der ÖVP!) (Abg. Schlegl auf den Zwischenruf von Staatssekretär Röch: Sie haben größere Hände, bei Ihnen hört man es besser.)*

PRASIDENT TESAR: Zum Worte gelangt Herr Abg. Hechenblaickner.

ABG. HECHENBLAICKNER: Hohes Haus! Durch die Äußerungen meines Vorredners, des Herrn Abg. Schlegl, fühle ich mich veranlaßt, einige Richtigstellungen zu treffen. Er hat im Zusammenhang mit der Auslieferung des Abg. Laferl auch meinen Namen mit einer Ehrenbeleidigung bei Gericht gebracht. Der Abg. Laferl hat sicherlich einige Worte aus dem Schimpfwort-Lexikon, was sonst in unseren Kreisen nicht üblich ist, gebraucht. Ich wurde dort als Zeuge einvernommen *(Abg. Dipl.-Ing. Robl: Aber als Gewerkschaftler!)* und habe als Zeuge lediglich erklärt, daß eine Arbeitgeberin, bei der ein Chauffeur nicht länger als 14 Tage seine Arbeit ausüben konnte, zänkisch veranlagt sei. Und das hat ihren Rechtsanwalt veranlaßt *(Abg. Dipl.-Ing. Robl: Hat sie das gewußt?)*, gegen mich eine Ehrenbeleidigungsklage einzubringen. Es ist nach meiner Meinung läppisch, wenn der Herr Abg. Schlegl diese Angelegenheit, die schon vor 5 Jahren vorgekommen ist, nun zitiert. Die Äußerung einer Arbeitgeberin gegenüber, bei der ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht lange ausüben kann, weil die Frau eben streitsüchtig veranlagt ist, ist doch keine Veranlassung, dies mit dem Fall Laferl gleichzustellen. *(Beifall bei der SPÖ.) (Abg. Czipin: Das liegt nicht in der Tätigkeit eines Abgeordneten.) (Starke Unruhe im Saal. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

PRASIDENT TESAR: Zum Worte gelangt Herr Abg. Maurer.

ABG. MAURER: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stellen fest, daß das ein sonderbares Benehmen der Sozialistischen Fraktion hier in diesem Hohen Hause ist. Es liegt uns hier ein Auslieferungsbegehren vor,

worin festgestellt wird, daß es sich absolut um die Ausübung eines Mandatars, also eines Politikers, handelt. Wenn im Zuge des Wahlkampfes von einer Person Wahlplakate heruntergerissen werden, dann kann man es verstehen, daß der Abgeordnete einer Partei, deren Plakate heruntergerissen wurden, denjenigen den er dabei erwischt, nicht loben wird. Das können Sie sich vorstellen. Ich hätte ihn auch nicht gelobt, das kann ich Ihnen sagen. Deshalb ist einwandfrei festgestellt, daß dies in Ausübung eines politischen Mandates eines Politikers erfolgte. Aber die andere Ehrenbeleidigung vollzog sich nicht während der politischen Tätigkeit und trotzdem waren wir so konziliant und sagten: der Mandatar hat letzten Endes Anspruch auf den Schutz des Gesetzes, und Ihren Kollegen, den hat die Mehrheit auch nicht ausgeliefert. Ich glaube, es steht Ihnen wohl nicht zu, meine sehr verehrten Herren von der Linken, wegen dem Kollegen Laferl so ins Zeug zu gehen. Wir stellen ausdrücklich fest, es war in Ausübung eines politischen Mandates *(Unruhe im Saal, Präsident Tesar gibt das Glockenzeichen)* und Abg. Laferl wird daher nach reiflicher Prüfung dieses Falles von unserer Fraktion, von der Mehrheit dieses Hauses, nicht ausgeliefert. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRASIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung:) Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Dipl.-Ing. Hirman, die Verhandlung zur Zahl 506 einzuleiten. *(Unruhe im Saal. Präsident Wondrak: Es ist ein Antrag des Abg. Schlegl da. Ich stelle den Antrag auf Abstimmung. Staatssekretär Röch: Über den Antrag muß abgestimmt werden.)*

PRASIDENT TESAR: Das war kein dezidierter Antrag!

Berichterstatter ABG. DIPL.-ING. HIRMAN: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über eine Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung, zu berichten.

Die Mitglieder der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates erhalten die jeweils für den 1. März, 1. Juni und 1. September 1963 vorgesehene Erhöhung der Sonderzahlungen nicht.

Nach dem Landesgesetz vom 7. Juli 1960, LGBl. Nr. 116, über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung, stünde diesen die erhöhten Sonderzahlungen zu.

Um eine ungleiche Behandlung der obersten Organe der Vollziehung beim Bund und beim Land Niederösterreich zu vermeiden, ist eine Novellierung des vorzitierten Gesetzes notwendig.

Dieses Gesetz soll den einzigen Artikel haben:

Das Gesetz vom 7. Juli 1960, LGBl. Nr. 116, über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ausgenommen davon ist die jeweils für 1. März, 1. Juni und 1. September 1963 gebührende Erhöhung der Sonderzahlungen.“

Ich stelle namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 27. Juni 1963), betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der nö. Landesregierung, LGBl. Nr. 116/1960, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung darüber vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses:*) A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Dienbauer, die Verhandlung zur Zahl 453 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. DIENBAUER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Laferl, Cipin, Dienbauer, Schwarzott, Schulz, Tesar und Genossen, betreffend die Harzwirtschaft in Niederösterreich, zu berichten.

Die Harzung im Schwarzkieferngebiet von Niederösterreich nimmt eine besonders volkswirtschaftliche Stellung ein.

Die Gebiete von Ramsau bis Hainfeld durch das Triestingtal sowie das Helenental bei Baden als auch die Gemeinde Sooß sowie das Gebiet um den Schneeberg und die Rax und letztthin das Piestingtal liefern nicht weniger als rund 4 Mill. Kilogramm Rohharz jährlich. Der Wert des Rohharzes beträgt rund 24 bis 26 Mill. Schilling jährlich.

Die nö. Pecher besitzen vielfach wegen der geographisch bedingten Lage der Harzwälder, so insbesondere in abgelegenen Talern Niederösterreichs, keine andere selbständige Arbeitsmöglichkeit.

Die Harzwirtschaft in Niederösterreich umfaßt rund 2000 Lieferanten, die das Rohharz an die beiden Raffinerien der Harzgenossenschaft Piesting und der Firma Franz von Furtenbach, Wiener Neustadt, zur Verarbeitung liefern.

Durch das Sinken der Weltmarktpreise ist der Absatz des inländischen Kolophoniums stark ins Stocken gekommen. Die Absatzschwierigkeiten sind aber auch darauf zurückzuführen, daß infolge der durchgeführten Zollermäßigung das ausländische Kolophonium bedeutend billiger ist.

Auf Grund ihrer eigenen Schwierigkeiten und der niederen Importpreise ist die österreichische Papierindustrie an die Raffinerien herangetreten, den im Jahre 1957 einvernehmlich festgesetzten Verkaufspreis für österreichisches Kolophonium auf der Basis der Importpreise beachtlich zu ermäßigen. Durch eine solche Ermäßigung der Kolophoniumpreise mußte der derzeitige Rohharzpreis von S 6.30 gesenkt werden. Eine Senkung unter diesen Preis ist aber unmöglich, weil dieser schon nicht ausreicht, für den Waldbesitzer alle Lasten, wie Harzzuschlag auf den Einheitswert, Holzzuwachsverlust, Wertverminderung usw., zu decken und für den Pecher ebenfalls nicht zumutbar, da der Stundenlohn nur S 7.— betragen würde.

Wenn es nicht gelingen sollte, den Rohharzpreis kostendeckend zu bezahlen, besteht die Gefahr, daß die klein- und mittelbäuerlichen Waldbesitzer gezwungen werden, ihren Waldbesitz zu schlängern; und mangels der nötigen Einnahme wäre es unmöglich, wieder aufzuforsten. Dadurch tritt unweigerlich die Gefahr der Verkarstung in diesen Gebieten ein und es müßten später enorme Mittel aus Staatsgeldern aufgebracht werden, um eine Aufforstung, wenn überhaupt noch möglich, durchzuführen. Die Pecher, welche Facharbeiter sind, jedoch bei weitem keinen Facharbeiterlohn beziehen, würden aus unseren Gebieten und wahrscheinlich auch aus Niederösterreich abwandern, um sich eine andere Beschäftigung zu suchen. Die klein- und mittelbäuerlichen Waldbesitzer hätten die einzige Einnahme verloren, und es würde ein Wirtschaftszweig, der seit mehreren Jahrhunderten die einzige Einnahmequelle für diese Notstandsgebiete darstellt, zum Erliegen kommen.

Da auf die Harzwirtschaft unter Berücksichtigung der angeführten Gründe offensichtlich nicht verzichtet werden kann, wird in der Folge auf Maßnahmen, die der Unterstützung und allfälligen Sanierung derselben dienen könnten, beispielsweise hingewiesen. Es muß allerdings vorausgeschickt werden, daß die Realisierungsmöglichkeiten im einzelnen nicht überprüft werden konnten.

Das 6-Punkte-Programm ist hier zusammengefaßt, ich glaube es nicht verlesen zu müssen, nachdem der Wortlaut den einzelnen Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt ist. Ich stelle daher namens des Wirtschaftsausschusses den Antrag (*liest*):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Landesregierung wird aufgefordert, für alle im Sinne dieses Antrages zu treffenden Vorkehrungen

Sorge zu tragen und insbesondere bei der Bundesregierung sowie bei den in Betracht kommenden Bundesministerien zu erwirken, daß geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Harzwirtschaft und damit zur Sicherung der Existenz der Pecher und der klein- und mittelbäuerlichen Waldbesitzer getroffen werden."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Zum Wort gelangt der Herr Abg. L a f e r l.

ABG. LAFERL: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Landtages! Das Geschäftsstück, Zahl 453, behandelt den Antrag der Abgeordneten Laferl, Cipin, Dienbauer, Schwarzott, Schulz, Tesar und Genossen, betreffen die Harzwirtschaft in Niederösterreich. Wer das Schwarzkieferengebiet von Niederösterreich und seine Pecher kennt, vielleicht sogar mit ihnen aufgewachsen ist, der kennt auch die Schwierigkeiten der Harzgewinnung und die ungeheure Plage und Mühsal, die diese Arbeit erfordert. Nicht nur, daß die Gewinnung des Harzes schon an und für sich eine muhevollen, schwere Arbeit bedingt, ist außerdem der Preis von der Weltmarktlage und den Konjunkturschwankungen in den einzelnen Ländern abhängig. Für die einheimischen Pecher ist sehr bedauerlich, daß der Weltmarktpreis ungeheuer gesunken ist. Griechenland liefert heute das fertige Kolophonium billiger bis an die Grenze, als bei uns die Gesteungskosten des Naturproduktes beim Pecher kommen. Wenn man aber die harzgewinnenden Länder kennt — ich habe Gelegenheit gehabt, die Harzgewinnung in Portugal kennenzulernen — dann wundert man sich nicht, daß ein großer Konkurrenzkampf besteht. Bekanntlich gibt es aber nicht viele Länder, die Harz gewinnen. In Europa sind dies Griechenland, Portugal, Polen und Rußland. Die Situation in Polen und Rußland kenne ich nur aus Berichten, über die Lage in Portugal habe ich mich aus eigener Anschauung restlos informieren können. Der Portugiese ritzt mit einem 7 cm breiten Eisen von oben nach unten den Stamm der Föhre auf und bringt darunter sein Gefäß an. Der Baum liefert im Jahr 4 bis 6 kg Harz. Bei uns muß der Pecher bei intensivster Gewinnung den Stamm zweimal nachritzen, wobei der Baum bestenfalls 2,5 kg Harz liefert. Es wäre natürlich ein leichtes zu sagen, daß man den Erwerbszweig auflassen und die Raffinerien stilllegen sollte. Es sei jedoch festgestellt, daß es in etwaigen Notzeiten ganz unmöglich wäre, diese Berufssparte wieder auf die Beine zu bringen. Diese schwere Arbeit bedarf einerseits großer Erfahrung und andererseits leben 2000 Familien von der Harzgewinnung, die man nicht über Nacht brotlos machen kann. Es werden immerhin jährlich 4 Millionen Kilogramm Rohharz in unserem

Gebiet, nämlich im Piesting- und Triestingtal, im Steinfeld und in der Neunkirchner Allee mit ihren großen Schwarzföhrenwäldern, gewonnen, was einen Wert von 24 bis 26 Millionen Schilling repräsentiert, und ich glaube nicht, daß Österreich auf diese Einnahmen verzichten kann.

Wenn die Berichte stimmen, wird in Polen und Rußland ein Reizverfahren mit Kaolin- und Schwefelsäure angewendet, wobei die Ausbeute auf das Drei-, Vier- und Fünffache gesteigert werden kann. Es ist ganz klar, daß die Gesteungskosten bei solchen Erträgen wesentlich billiger kommen. Unsere Versuchsanstalt in Mariabrunn bemüht sich, dieses Kaolinverfahren anzuwenden. Es wurden jahrelang Versuche angestellt, um zu beweisen, daß es möglich ist, durch dieses Reizverfahren eine größere Ausbeute zu erzielen, und um festzustellen, ob die Bäume dabei nicht frühzeitig absterben. Sollten diese Versuche positive Ergebnisse zeitigen, dann wären auch in Zukunft die Einnahmen der Pecher gesichert. Wir können heute diesbezüglich noch nichts sagen. Es wird weitere drei bis vier Jahre dauern, bis man sagen wird können, ob die Versuche in Mariabrunn erfolgreich verlaufen sind. Ich glaube, daß es richtig und wichtig ist, daß sich das Hohe Haus mit dieser Vorlage beschäftigt, um das Los dieser 2000 Familien zu bessern und ihre Existenzmöglichkeit auch in Zukunft zu gewährleisten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRASIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. DIENBAUER: Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRASIDENT TESAR: *(nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. L a f e r l, die Verhandlung zur Zahl 496 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. LAFERL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Dienbauer, Dipl.-Ing. Robl, Laferl, Müllner, Schlegl, Dipl.-Ing. Hirmann und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des nö. *Gemeindewasserleitungsgesetzes*, zu berichten.

Das nö. *Gemeindewasserleitungsgesetz*, LBGBI. Nr. 90/1954, in der Fassung des Gesetzes vom 28. 11. 1957, LGBl. Nr. 2/1958, hat sich in der Praxis zweifelsohne bewährt. Die Förderungsmaßnahmen des Bundes und insbesondere des Landes und das Streben der Gemeinden nach einer einwandfreien Wasserversorgung haben zur Errichtung von *Wasserversorgungsanlagen* auch in den kleinen Landgemeinden geführt. Hierbei hat es sich gezeigt, daß die Anwendung des Gesetzes in verschiedener Hinsicht Schwierigkeiten mit sich bringt, die nur durch gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden können. So muß insbeson-

dere als Mangel empfunden werden, daß die Anwendung des **Gemeindegewässerleitungsgesetzes** bei Errichtung von Wasserversorgungsanlagen durch Wasserverbände im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 nicht möglich ist. Das Gemeindegewässerleitungsgesetz sieht lediglich eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage für mehrere Gemeinden in Form von **Verwaltungsgemeinschaften** vor. Die Wasserverbände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, die insbesondere zum Zweck der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen auf den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, geschaffen werden können, besitzen aber eigene Rechtspersönlichkeit und sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Diesen Wasserverbänden gehören die beteiligten Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und die zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichteten an. Der Umstand nun, daß die Wasserverbände selbst eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und der Verband alleiniger Eigentümer einer solchen Wasserversorgungsanlage ist, schließt die Anwendung des nö. Gemeindegewässerleitungsgesetzes aus, da diesem Gesetz nur jene Anlagen unterliegen, die von der Gemeinde selbst errichtet wurden oder in Zukunft errichtet werden. Diesbezüglich haben die Abgeordneten Wüger, Schöberl, Stöhr, Stangler, Laferl, Marwan-Schlosser und Genossen am 27. 4. 1961, Ltg. 259, einen Antrag im Landtag eingebracht, der darauf abzielte, daß die selbständige Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 18 durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder durch die Bildung von Wasserverbänden nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt werden. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 4. 7. 1961 gemäß Art. 98 B.-VG. mit der Begründung Einspruch erhoben, daß den Gemeinden im Falle der Bildung eines Wasserverbandes in Ansehung der nunmehr im Eigentum dieses Verbandes stehenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr auf Grund des § 9 Abs. 1 Z. 16 und Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 3 lit. d des FAG. 1959 gegründete Befugnis zustehe, Gebühren auszusprechen. Dies deshalb, weil nach dem klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen des FAG. 1959 die Erhebung von Gebühren ausschließlich auf die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen beschränkt ist, diese essentielle Voraussetzung aber für die von Wasserverbänden im Sinne des Wasserrechtsgesetzes errichteten oder erhaltenen Anlagen nicht mehr zutrifft. Des weiteren steht jenen Wasserverbänden, die erst nach dem Inkrafttreten des F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, eingerichtet wurden, keine Berechtigung zur Erhebung von Umlagen zu. Der Landtag von Bur-

genland hat am 28. 12. 1961 ein Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden beschlossen. Im § 1 wird normiert, daß Gemeinden, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen eine Wasserleitung errichten oder schon errichtet haben, hiermit ermächtigt werden, auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen von den Wasserabnehmern oder, sofern Anschlusspflicht an die Wasserleitung besteht, von den Anschlusspflichtigen für die Bereitstellung des Wassers eine einmalige Wasserleitungsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes einzuhoben. Der burgenländische Gesetzgeber geht davon aus, daß die Gemeinden zur Einhebung von Wassergebühren (für den laufenden Wasserbezug) auf Grund des § 10 Abs. 3 lit. d des FAG. 1959 ermächtigt sind, da die Wasserversorgungsanlage trotz des Eigentumsrechtes des Verbandes an dieser als gemeindliche Einrichtung zu gelten habe, wenn sie als solche erklärt wurde. Dagegen aber fehlt für die Einhebung von Gebühren, die als Baukostenbeiträge (Anschlußgebühren) dienen sollen, eine gesetzliche Grundlage. Diese wurde nun durch das erwähnte Landesgesetz geschaffen, das sich hinsichtlich der Anschlußgebühren auf § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 stützt. Dieser Bestimmung zufolge kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen allerdings die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß, bestimmen. In gleicher Weise kann nun für die in Niederösterreich schon bestehenden oder in Zukunft gebildeten Wasserverbände eine Regelung getroffen werden. Diese Tatsache ist deshalb sehr bedeutsam, weil die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen für mehrere Gemeinden oft mit geringerem Aufwand erfolgen kann. Dasselbe trifft hinsichtlich der Verwaltung und Erhaltung zu.

Die Wasseranschlußgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche wieder wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der verbauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v. 100 der unverbauten Fläche vermehrt wird. Welche Flächen als unverbaut zu gelten haben, wird des näheren noch bestimmt. Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Wassergebührenordnung festzusetzen und darf 3 v. 100 jenes Betrages nicht übersteigen, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Wasserversorgungsanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Wasserversorgungsanlage durchschnittlich entfällt. Diese Berechnungsart ist kompliziert und

erfordert einen bedeutsamen Verwaltungsaufwand. Sie ist aber auch nicht gerecht, da sie auf den tatsächlichen oder doch wenigstens den Erfahrungssätzen entsprechenden Wasserverbrauch und damit dem wirtschaftlichen Interesse an der Wasserversorgungsanlage keine Rücksicht nimmt. In den Gesetzen der Bundesländer hinsichtlich der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen finden sich verschiedene Berechnungsarten. Als zweckdienlich erscheint jenes System, das die Höhe der Anschlußgebühr aus der Vervielfachung der Summe der Wasserverbrauchseinheiten für das anzuschließende oder angeschlossene Grundstück mit dem Einheitssatz errechnet. Das System der Berechnung nach den Wasserverbrauchseinheiten findet sich in Kärnten und basiert auf Erfahrungswerten, die für Ansuchen um Erlangung einer Fondshilfe nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Anwendung gebracht werden. In einem Anhang zum Gesetz wären daher die Wasserverbrauchseinheiten für Wohnungen, Heime, Schulen, Geschäftsräumlichkeiten, Hausgärten usw. festzulegen. Der Einheitssatz ergibt sich aus der Teilung der voraussichtlichen Kosten der Errichtung der Wasserversorgungsanlage abzüglich von allfälligen, der Gemeinde aus öffentlichen Mitteln gewährten Beiträgen. Diese Berechnungsart ist einfacher und individueller.

Nach dem nö. Wasserleitungsgesetz errechnet sich die Wasserbezugsgebühr durch Multiplikation der Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser mit der Kubikmeterzahl der bezogenen Wassermenge. Für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind die Angaben des Wassermessers verbindlich. Eine Ausnahme wird normiert für den Fall, daß den Wasserabnehmern von der Gemeinde noch kein Wassermesser beigelegt wurde. Es hat sich gezeigt, daß die Wasserbezieher ihren Verbrauch einschränken und möglicherweise noch bestehende Hausbrunnen oder Hauswasserversorgungsanlagen zur Deckung ihres Bedarfes heranziehen, weil in den ersten Jahren nach Errichtung einer Wasserversorgungsanlage die Wasserbezugsgebühren weitaus höher liegen als dies nach Abstattung der für die Errichtung in Anspruch genommenen Darlehen und der Zinsen der Fall ist. Diese nur geringfügige Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage bewirkt eine nicht mehr zumutbare Erhöhung der Wasserbezugsgebühren für jene, die zur Entnahme auf Grund der gegebenen Verhältnisse gezwungen sind und bringt die Gemeinde bei Abstattung der Darlehen und Zinsen in beachtliche Schwierigkeiten. Es wäre daher vorzusehen, daß die Bemessung der Wasserbezugsgebühr eine Mindestwassergebühr zugrunde gelegt wird. Es erscheint allerdings zweckmäßig, die Mindestwassermenge in einem Prozentsatz zu den Wasserverbrauchseinheiten auszudrücken. Damit soll allerdings keineswegs das Prinzip der Kostendeckung besei-

tigt werden, sondern nur den Gemeinden Mindesteinnahmen, die für die Tilgung der aufgenommenen Darlehen erforderlich sind, gewährleistet werden.

Bei Abänderung des nö. Gemeindegewässerleitungsgesetzes müßte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß freiwillige Interessentenbeiträge zum Ausbau oder auch zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zulässig erscheinen. Die Gemeinden sind mangels der entsprechenden Mittel vielfach nicht mehr in der Lage, mit der Aufschließung neu entstandener Siedlungen Schritt zu halten, dagegen aber sind die Bauwerber vielfach bereit, über die Anschlußgebühr hinaus einen Beitrag zur Wasserversorgung freiwillig zu leisten. Die derzeitige Diktion des Gesetzes läßt die Leistung eines freiwilligen Beitrages sehr zweifelhaft erscheinen. Es müßte daher vorgesehen werden, daß diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarungen zulässig sind. In diesem Zusammenhang wird auf den Rechtsstreit, der zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und einer Interessentengruppe geführt wurde und auf das zuletzt ergangene Urteil des Bezirksgerichtes Klosterneuburg vom 29. 8. 1962, C 201/62, hingewiesen. Eine negative Entscheidung erging diesbezüglich vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom 9. 10. 1961, GZ. 45/R 424/61.

Ich stelle daher den Antrag des Kommunalausschusses über den Initiativantrag der Abgeordneten Schöberl, Dienbauer, Dipl.-Ing. Robl, Laferl, Müllner, Schlegl, Dipl.-Ing. Hirman und Genossen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens im Sinne des Antrages einen Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des nö. **Gemeindegewässerleitungsgesetzes**, LGBI. Nr. 90/1954, in der Fassung des Gesetzes vom 28. 11. 1957, LGBI. Nr. 2/1958, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über das vorliegende Geschäftsstück die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Kommunalausschusses:*) A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden sogleich nach dem Plenum der Gemeinsame Kommunalausschuß und Gesundheitsausschuß ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden. Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung 15 Uhr 42 Minuten.*)

17.

1. E

2. A

3. N

4. V

A

Fina

Jirov

Gen

Was

(Seit

Lafe

A

Erric

der

ersta

(Seit

A

post

Hauj

ersta

(Seit

A

und

Abg.

Wier

Volk

Graf

P]

Ich

Sitz

ist u

zu l

sich

Ing.

Lanc

Dr. l

C

S

Lanc

genc

stadi

C

nung

kam

geste

A]

Rösc

Bind

länge

geset